

# Musiksommer am Zürichsee

---

## STATUTEN

### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "Musiksommer am Zürichsee" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Stäfa.

#### Zweck

Art. 2 Der Verein Musiksommer am Zürichsee veranstaltet während den Sommermonaten eine Konzertreihe mit vorwiegend klassischer Musik. Die Konzerte werden in verschiedenen Gemeinden rund um den Zürichsee in vorwiegend geschichtsträchtigen Lokalisationen durchgeführt. Die Institution verfolgt keine kommerzielle Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### 2. MITGLIEDSCHAFT

#### Arten der Mitgliedschaft

Art. 3 Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Sponsoringmitglieder
- Ordentliche Mitglieder
- Gönnermitglieder

#### Sponsoringmitglieder

Art. 4 Sponsoringmitglieder können unabhängig von ihrem Domizil juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche oder gemischtwirtschaftliche Körperschaften werden. Die Anzahl der Sponsoringmitglieder ist auf vier, sich in ihrem Kerngeschäft nicht konkurrenzierende Mitglieder beschränkt. Sponsoringmitglieder haben Anspruch auf Gegenleistungen.

#### Ordentliche Mitglieder

Art. 5 Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen unabhängig von ihrem Domizil werden, die die Idee des Musiksommers am Zürichsee mit einem Mindestbeitrag unterstützen.

#### Gönnermitglieder

Art. 6 Gönnermitglieder sind Gemeinden, Institutionen, Firmen, Einzelmitglieder mit einem Mindestbeitrag von Fr. 500.--

# Musiksommer am Zürichsee

---

## **Aufnahme**

Art. 7 Die Aufnahme in den Verein in eine der Mitgliederkategorien erfolgt durch schriftliche Erklärung oder vertragliche Vereinbarung.

## **Rechte und Pflichten**

Art. 8 Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Statuten.

Die Mitglieder werden persönlich über das Programm informiert.

Die Vorteile für Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt. Sie geniessen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Sponsoringmitglieder erhalten im Vertrag besondere Vergünstigungen für Konzerteintritte. Das passive Wahlrecht kann von einem namentlich bezeichneten Angehörigen des Sponsoringmitgliedes ausgeübt werden. Jedem Sponsoringmitglied steht das Recht zu, einen eigenen Vertreter für die Wahl in den Vorstand vorzuschlagen.

## **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Art. 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung jeweils auf das Ende des Vereinsjahres
- Tod, bzw. Erlöschen einer juristischen Person
- Erlöschen: Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Beitrag nicht mehr bezahlt oder ein Sponsoringvertrag nicht mehr erneuert wird.

## **Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder**

Art. 10 Austretende oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen. Weder Ausschluss noch Austritt befreien von den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Vereinsjahr.

# Musiksommer am Zürichsee

---

## ORGANISATION DES VEREINS

### Organe

Art. 11 Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren
- die Geschäftsstelle

### Die Vereinsversammlung

Art. 12 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der weiteren Vorstandsmitglieder, der Revisoren sowie der Geschäftsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz
- Genehmigung des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Revisoren und einzelner Mitglieder

### Einberufung

Art. 13 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils innert sechs Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres statt.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn dieser es für notwendig erachtet. Im weiteren kann die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung auch von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt werden.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Traktanden sowie von Ort und Zeitpunkt der Versammlung, mindestens drei Wochen vor der Vereinsversammlung. Massgebend ist das Datum des Poststempels.

### Traktanden

Art. 14 Über andere als in der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Vereinsversammlung oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend und einverstanden sind.

# Musiksommer am Zürichsee

---

## **Stimmrecht und Stellvertretung**

Art. 15 An der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied gleich welcher Kategorie eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann ein Mitglied höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten. Dabei können Vorstandsmitglieder nicht mit der Stellvertretung betraut werden.

## **Vorsitz und Protokoll**

Art. 16 Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident, oder ein anderes vom Vorstand hierfür bestimmtes Vorstandsmitglied.

Der Aktuar, oder ein anderes vom Vorstand hierfür bestimmtes Vorstandsmitglied, führt das Protokoll.

## **Beschlussfassung und Wahlen**

Art. 17 Die Vereinsversammlung ist unter Vorbehalt von Art. 26 der Statuten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Abstimmung anordnet oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Wahlen entscheidet in einem zweiten oder weiteren Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Er kann sich seiner Stimme nicht enthalten.

Der Beschluss über die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfolgt gemäss Art. 26 der Statuten.

## **Der Vorstand**

Art. 18 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem künstlerischen Leiter, dem Aktuar, dem Kassier sowie ein bis drei weiteren Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers, die von der Vereinsversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selber.

# Musiksommer am Zürichsee

---

## **Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

Art. 19 Der Vorstand ist für alle Geschäfte und Handlungen zuständig, die nicht von Gesetz wegen oder durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm die Vorbereitung und Durchführung von Anlässen. Dabei kann er für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder dem Verein nicht angehören müssen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, wobei das Prinzip der Kollektivunterschrift gilt. Lediglich im Rahmen des üblichen Kassenverkehrs zeichnet der Quästor für Bank- und Postscheckkonto mit Einzelunterschrift.

## **Organisation**

Art. 20 Der Vorstand ist befugt, die Aufgabenverteilung unter die Vorstandsmitglieder selbst vorzunehmen und die entsprechenden Kompetenzen unter seiner Verantwortung zu delegieren.

Der Vorstand versammelt sich so oft als nötig auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **Die Geschäftsstelle**

Art. 21 Zur Unterstützung der Vereinstätigkeit besteht eine Geschäftsstelle, die nach Anweisung und unter Verantwortung des Vorstandes tätig ist.

Die Entschädigung der Geschäftsstelle wird durch das Budget bestimmt.

## **Revisoren**

Art. 22 Die Vereinsversammlung wählt aus ihrer Mitte, einen oder zwei Revisoren oder ein Treuhandbüro, als Revisoren.

Die Revisoren überprüfen Belege, Jahresrechnung, Anlage des Vermögens und Kassaführung des Vereins.

Über ihre Feststellungen erstatten sie der Vereinsversammlung schriftlich und mündlich Bericht und beantragen Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

## **Amtsdauer**

Art. 23 Vorstand, Geschäftsstelle und Revisoren werden je für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Wird während einer Amtsdauer eine Ersatzwahl nötig, so tritt der Neugewählte in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

# Musiksommer am Zürichsee

---

## FINANZEN UND HAFTUNG

### Einnahmen

Art. 24 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen
- Erlös aus Veranstaltungen

Die Höhe der Jahresbeiträge werden jeweils durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Gönnermitglieder bezahlen mindestens Fr. 500.—.

### Haftung

Art. 25 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## AUFLÖSUNG

### Einberufung

Art. 26 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit eingeschriebenem Brief einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Ist eine erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innert 20 Tagen mit eingeschriebenem Brief, eine zweite Vereinsversammlung einzuberufen.

### Beschluss

Art. 27 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

Der Auflösungsbeschluss kommt zustande, wenn ihm mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder zustimmen.

Wird in der ersten Vereinsversammlung das drei Viertel Quorum der anwesenden Mitglieder nicht erreicht, entscheidet die zweite Vereinsversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

# Musiksommer am Zürichsee

---

## **Verwendung des Vermögens**

Art. 28 Nach dem Auflösungsbeschluss beschliesst die einberufene Vereinsversammlung über die Liquidation der Aktiven und die Verwendung eines eventuellen Vereinsvermögens.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **GERICHTSSTAND**

Art. 29 Als Gerichtsstand für alle aus den Statuten zwischen einzelnen Organen, zwischen Organen und Mitgliedern und zwischen einzelnen Mitgliedern sich ergebenden Streitigkeiten wird Stäfa bestimmt und die ordentliche Gerichte als zuständig erkannt.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Vereinsjahr**

Art. 30 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Inkrafttreten**

Art. 31 Die vorliegenden Statuten, wurden an der Gründungsversammlung vom 18. April 2000 beschlossen und sind unter diesem Datum in Kraft getreten.

Geändert an der Mitgliederversammlung vom 5. Februar 2003: Art. 2, 20 und 29.

Der Präsident : **Giovanni Bria**

Der Aktuar: **Res Marty**